

Sitzung des Finanzausschusses
Freitag, 14.06.2019, 09:00 Uhr

Tischvorlage

TOP 3 Bericht über die wesentlichen Änderungen des Haushaltsrechts durch das sogenannte 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

109/2019

- Synopse zu den wesentlichen Änderungen
- Präsentation

Wesentliche Änderungen durch die 2. Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen

Möglichkeit eines globalen Minderaufwands	
Bisherige Fassung	Neufassung
<u>§ 75 Abs. 2 GO</u>	<u>§ 75 Abs. 2 GO</u>
(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.	(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).
Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage	
Bisherige Fassung	Neufassung
<u>§ 75 Abs. 3 GO</u>	<u>§ 75 Abs. 3 GO</u>
(3) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.	(3) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.
<u>§ 96 Abs. 1 GO</u>	<u>§ 96 Abs. 1 GO</u>
(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.	(1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.
Vereinfachte Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	
Bisherige Fassung	Neufassung
<u>§ 83 Abs. 1 GO</u>	<u>§ 83 Abs. 1 GO</u>
(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.	(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister , soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

Anhebung der Wertgrenze für die Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	
Bisherige Fassung	Neufassung
<u>§ 35 Abs. 2 GemHVO</u>	<u>§ 36 Abs. 3 KomHVO</u>
(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können unmittelbar als Aufwand verbucht werden.	(3) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können unmittelbar als Aufwand verbucht werden. In diesem Fall wird die Auszahlung der laufenden Verwaltungstätigkeit zugeordnet.
Wirklichkeitsgetreue Bewertung (Neubewertung bei Verlängerung der Nutzungsdauer, Komponentenansatz)	
Bisherige Fassung	Neufassung
<u>§ 91 GO</u>	<u>§ 91 GO</u>
(2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt: 1. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen, 2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist. Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, vorzunehmen.	(4) Die Bewertung des in der Bilanz auszuweisenden Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dabei gilt insbesondere: 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen; 2. die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten; 3. es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten; vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, sofern sie am Abschlussstichtag realisiert sind; 4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen und 5. die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten
	<u>§ 36 Abs. 2 KomHVO</u>
	(2) Bei Gebäuden dürfen für das Bauwerk und für die mit ihm verbundenen Gebäudeteile (Komponenten) Dach und Fenster unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden (Komponentenansatz). Darüber hinaus dürfen weitere Komponenten gebildet werden, soweit es sich um mit dem Gebäude verbundene physische Gebäudebestandteile handelt und deren Wert im Einzelnen mindestens 5 Prozent des Neubauwertes beträgt. Bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau dürfen für die Komponenten Deckschicht und Unterbau unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Für alle anderen Vermögensgegenstände ist die Anwendung des Komponentenansatzes ausgeschlossen.
<u>§ 35 Abs. 4 GemHVO</u>	<u>§ 36 Abs. 5 KomHVO</u>
(4) Wird durch Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.	(5) Wird, soweit nicht von der Möglichkeit des Absatzes 2 Gebrauch gemacht wird, durch Erhaltung oder Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens oder einer Komponente desselben, die im Sinne des Absatzes 2 als erheblich einzustufen wäre, eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist er neu zu bewerten und die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

Für die Zukunft gesattelt.

Finanzausschuss am 14.06.2019



Für die Zukunft gesattelt.

TOP 3

Wesentliche Änderungen des Haushaltsrechts
durch das sog. 2. NKF-
Weiterentwicklungsgesetz

Finanzausschuss
am 14. Juni 2019



Inhaltsverzeichnis



1. Ziele der Reform
2. Wesentliche Änderungen
3. Sonstige Aspekte
4. Fazit

Inhaltsverzeichnis



- 1. Ziele der Reform**
2. Wesentliche Änderungen
3. Sonstige Aspekte
4. Fazit

1. Ziele der Reform



- Neue und erweiterte Handlungsspielräume für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
- Erhöhung der Eigenständigkeit der Kommunen
- Erhöhung der Investitionstätigkeit
- Vereinfachung des Haushaltsausgleichs

Inhaltsverzeichnis



1. Ziele der Reform

2. Wesentliche Änderungen

3. Sonstige Aspekte

4. Fazit

2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung
(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung
(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

2.1 Möglichkeit eines globalen Minderaufwands



- Möglichkeit zur pauschalen Kürzung **der Summe der ordentlichen Aufwendungen**
- Kürzung bis zu einem Betrag **von 1 %** der Summe der veranschlagten ordentlichen Aufwendungen
- die zu kürzenden Teilpläne sind anzugeben
- der globale Minderaufwand ist in der Haushaltssatzung und im Ergebnisplan auszuweisen
- anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage möglich

Finanzausschuss am 14.06.2019

Folie 9

2.1 Möglichkeit eines globalen Minderaufwands anhand der Haushaltsplanung 2019



Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019
01	Steuern und ähnliche Abgaben	4.237.792	4.200.000	4.500.000
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	250.504.175	246.766.538	250.923.664
03	+ Sonstige Transfererträge	5.371.257	5.458.500	5.423.500
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.543.008	23.099.575	24.827.125
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	378.347	375.525	393.215
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	120.099.633	129.647.484	125.696.451
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	15.854.498	10.194.859	10.743.416
08	+ Aktivierte Eigenleistung	95.275	60.500	75.000
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	419.083.985	419.802.981	422.582.371
11	- Personalaufwendungen	-65.001.641	-66.265.117	-69.663.354
12	- Versorgungsaufwendungen	-5.898.681	-6.210.006	-6.977.257
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-19.158.982	-19.365.837	-21.877.852
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-9.257.865	-9.014.500	-9.013.000
15	- Transferaufwendungen	-303.710.301	-309.746.425	-307.603.778
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.214.335	-10.953.178	-11.021.068
17	= Ordentliche Aufwendungen	-414.241.804	-421.555.063	-426.156.309
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	4.842.181	-1.752.082	-3.573.938
19	+ Finanzerträge	633.934	643.816	629.124
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-590.103	-510.000	-395.000
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	43.831	133.816	234.124
22	= Ergebnis der Hfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	4.886.013	-1.618.266	-3.339.814
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	0
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	4.886.013	-1.618.266	-3.339.814

ordentliche Aufwendungen nach Kürzung um 1%:
- 421.894.746

neues Jahresergebnis:
+ 921.749

aber: Prognose Jahresergebnis gem. Finanzstatus 04/2019:
-3,390 Mio. €

Finanzausschuss am 14.06.2019

Folie 10

Ausweisung des globalen Minderaufwands in der Haushaltssatzung



§ 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:

der Erträge auf	Betrag € (100 %)
der Aufwendungen auf bzw. ggf. von	Betrag € (100 %)
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	Betrag € (max. 1 % der ordentl. Aufwend.)
ggf. somit auf	Betrag € (minimal 99 %)

im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Betrag €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Betrag €

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Betrag €
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf Betrag €

der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Betrag €
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Betrag €

festgesetzt.

Ggf. Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan XX, Teilplan XY, usw.

(Festsetzungsvariante „ggf.“ im Ergebnisplan und hinsichtlich der Benennung von Teilplänen bezieht sich auf etwaigen „globalen Minderaufwand“, die kursiven Erläuterungen bei den Beträgen des Ergebnisplans können im realen Muster entfallen)

2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung
(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

2.2 Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage



Bisher:

Maximalbestand der
Ausgleichsrücklage
in Höhe von **1/3 des
Eigenkapitals**

Neu:

Mindestbestand der
allgemeinen Rücklage
in Höhe von **3 % der
Bilanzsumme *)**
Maximalbestand der
Ausgleichsrücklage entfällt

**) i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 3 GO: Zuführung zur allgemeinen Rücklage vorgeschrieben soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde*

2.2 Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage



Vorschlag Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2018:

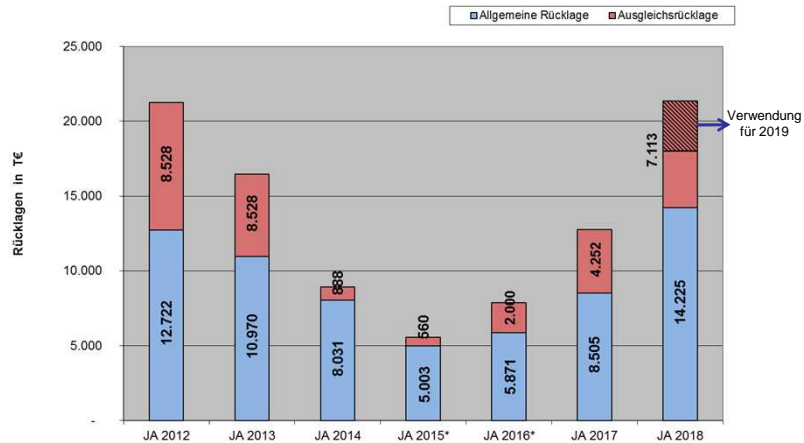
(Ausgleichsrücklage entspricht 1/3 des Eigenkapitals)

- Zuführung Ausgleichsrücklage +2,86 Mio. € (auf rd. 7 Mio.€)
- Zuführung Allgemeine Rücklage +5,65 Mio. € (auf rd. 14 Mio.€)
- bereits eingeplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in 2019 i. H. v. rd. 3,34 Mio. €

2.2 Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage



Durch die „1/3-Regelung“ weiterer Aufbau der Rücklagen zum 31.12.2018 möglich



* nach Verwendung Bilanzgewinn

2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung
(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

2.3 Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen



Bisher:

„Muss- Bestimmung“:

bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen muss die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein

Neu:

„Soll- Bestimmung“:

ermöglicht nun **ausnahmsweise** eine Abweichung von dem Grundsatz, dass bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein muss

Inbesondere wegen der Sozial- und Personalaufwandsquote war die bisherige Bestimmung nicht sachgemäß, da faktisch keine über- und außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung getätigt werden darf

2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

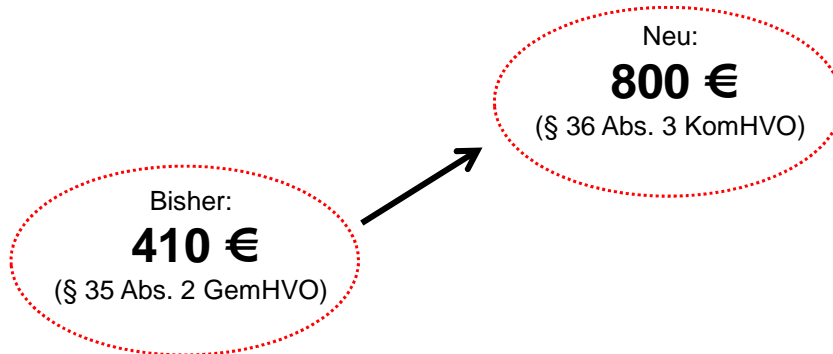
2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung

(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

2.4 Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs)



Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter



Anschaffungen von Vermögensgegenständen **bis zu 800 € netto** stellen nunmehr keine Investitionen dar, sondern werden konsumtiv im Ergebnisplan veranschlagt

2.4 Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs)



- Regelung weist eine Wahlmöglichkeit auf:
Vermögensgegenstände von bis zu 800 € netto können direkt als Aufwand gebucht werden
- Diese Option wurde vom Kreis Warendorf gewählt (gilt ab der Haushaltsplanung 2020)
- Vorteile im Rahmen der Inventur und Erleichterung in der Anlagenbuchhaltung
- Von dieser Regelung betroffen sind bspw. PCs, Notebooks oder Drucker



2. Wesentliche Änderungen



2.1. Möglichkeit eines globalen Minderaufwands (§ 75 Abs. 2 GO)

2.2. Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO)

2.3. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

2.4. Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
(§ 35 Abs. 2 GemHVO / § 36 Abs. 3 KomHVO)

2.5. Wirklichkeitsgetreue Bewertung

(§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO)

2.5 Wirklichkeitsgetreue Bewertung



Der Komponentenansatz (§ 36 Abs. 2 KomHVO) gilt für:

- **Gebäude:** es dürfen unterschiedliche Nutzungsdauern für das Bauwerk und für die verbundenen Gebäudeteile bestimmt werden
Voraussetzung: verbundene physische Gebäudeanteile, die mindestens 5 % des Neubauwertes betragen
- **Straßen, Wege und Plätze:** es dürfen unterschiedliche Nutzungsdauern für Deckschichten und Unterbau bestimmt werden
Voraussetzung: bituminöse Bauweise mit Unterbau

2.5 Wirklichkeitsgetreue Bewertung



- Diese Regelung führt dazu, dass im **Hoch- und Tiefbau** bisherige Unterhaltungsmaßnahmen zu Investitionen werden können (Entlastung Ergebnisplan)
- Muss nicht zwingend in beiden Bereichen genutzt werden, kann auch nur für einen Teilbereich festgelegt werden
- **Bestehende Vermögensgegenstände** werden **nicht** in Komponenten aufgeteilt, so lange keine neue Investition getätigt wird
- Beispiel: Fenstersanierung, Straßensanierung

2.5 Wirklichkeitsgetreue Bewertung



Neubewertung bei Verlängerung der Nutzungsdauer (§ 36 Abs. 5 KomHVO):

- wenn durch **Instandsetzung oder Erhaltungsmaßnahmen** eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht wird, ist der Vermögensgegenstand neu zu bewerten und die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen
- gilt nicht mehr nur für den gesamten Vermögensgegenstand (**auch für einzelne Gewerke**)
- Voraussetzung: von der Regelung aus § 36 Abs. 2 KomHVO wird kein Gebrauch gemacht

Inhaltsverzeichnis



1. Ziele der Reform

2. Wesentliche Änderungen

3. Sonstige Aspekte

4. Fazit

3. Sonstige Aspekte



Weitere Änderungen in folgenden Bereichen:

- Gesamtabschluss und Beteiligungsbericht
- Verlängerung Inventurintervalle (einheitlich auf 5 Jahre)
- Benehmensherstellungsverfahren (Möglichkeit zur Anhörung der Bürgermeister)
- Erweiterung des Vorberichtes
- Erweiterung der Erläuterungen (beispielsweise Begründung der Verpflichtungsermächtigungen)

Inhaltsverzeichnis



1. Ziele der Reform
2. Wesentliche Änderungen
3. Sonstige Aspekte
- 4. Fazit**

4. Fazit



- Änderungen werden in der Haushaltsplanung 2020 umgesetzt
- Erlass mit offiziellen Mustern steht noch aus
- Es bleibt abzuwarten, ob die angestrebte Flexibilisierung und Vereinfachung des Haushaltsrechts erreicht werden kann und die NKF-Ziele der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit und der intergenerativen Gerechtigkeit weiterhin gelebt werden

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

